



AMTSBLATT

DER STADT LEICHLINGEN

Jahrgang 24

Nummer 11

Datum 23.04.2014

INHALTSVERZEICHNIS

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 41 Korrektur der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters in der Stadt Leichlingen (Rheinland) am 25.05.2014
- 42 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 8. Europäischen Parlament und die Kommunalwahlen in der Stadt 42799 Leichlingen (Rheinland) am 25. Mai 2014
- 43 Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl zum Integrationsrat der Stadt 42799 Leichlingen (Rheinland) am 25. Mai 2014

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Gerstner - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen. Es liegt zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten an der Information im Rathaus aus.

Das Amtsblatt ist im Abonnement (Jahresgebühr: 40,90 €) oder einzeln (Gebühr: 2 € pro Ausgabe) zu beziehen durch die Stadtverwaltung, Hauptamt. Abbestellungen müssen bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.



41

Öffentliche Bekanntmachung
Korrektur der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters in der Stadt
Leichlingen (Rheinland) am 25.05.2014

Die Wahlvorschlagsnummer der Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters muss der Wahlvorschlagsnummer der jeweils antretenden Partei auf dem Stimmzettel zur Ratswahl entsprechen. Dadurch ist folgende Änderung erforderlich:

Wahlvor-schl. Nr.	Name	Beruf	Geburtsjahr Geburtsort	Adresse	Partei/Wählergruppe
1	Steffes, Frank	Geschäftsführer	1964 Burscheid	An den Zweieichen 34 42799 Leichlingen (Rheinland)	Sozialdemo- kranische Partei Deutschlands (SPD)
2	Hüttebräucker, Rainer	Geschäftsführer	1956 Solingen	Unterschmitte 26 a 42799 Leichlingen (Rheinland)	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
6	Langenbucher, Jürgen	Verwaltungs- angestellter	1965 Stuttgart- Bad Cannstatt	Am Weiher 56 42799 Leichlingen (Rheinland)	BÜNDINS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
7	Bischoff, Grischa	Brandmeister	1979 Düsseldorf	Wolfstall 44 42799 Leichlingen (Rheinland)	DIE LINKE (DIE LINKE)
8	Kreßner, Olivier Stefan	Wiss.Assistent; Volljurist; Dipl.- Verw.wirt (FH)	1977 Solingen	Förstchen 34 42799 Leichlingen (Rheinland)	kreßner2014, Einzelbewerber Kreßner
9	Strieker, Michael	Leitender Angestellter	1965 Solingen	Oberbüscherhof 33 42799 Leichlingen (Rheinland)	Einzelbewerber Strieker
10	Mau, Udo	Tech. Angestellter	1959 Güstrow	Altenbacher Weg 10 42799 Leichlingen (Rheinland)	Einzelbewerber Mau

Diese Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht

Leichlingen, den 22.04.2014

gez. Ernst Müller
Bürgermeister und Wahlleiter

42

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung
von Wahlscheinen für die Wahl zum 8. Europäischen Parlament und die Kommunalwahlen
in der Stadt 42799 Leichlingen (Rheinland) am 25. Mai 2014

1. Das verbundene Wählerverzeichnis zur Wahl des Europäischen Parlaments und zu den Kommunalwahlen der Stadt für die Europa-Wahlbezirke und die Stimmbezirke der



Kommunalwahlen wird in der Zeit vom 5. bis zum 9. Mai 2014 während der Öffnungszeiten des Wahlamtes in 42799 Leichlingen (Rheinland), Rathaus, Wahlamt, Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen (Rheinland) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen (getrennten) Wahlschein für die Europawahl und einen Wahlschein für die Kommunalwahl hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 9. Mai 2014 bis 12.00 Uhr bei der Stadt Leichlingen (Rheinland), Wahlamt, Erdgeschoss, Nebeneingang, Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen (Rheinland) Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 4. Mai 2014 eine verbundene Wahlbenachrichtigung für die Europawahl und die Kommunalwahlen sowie für eine gegebenenfalls erforderlich werdende Stichwahl für die Bürgermeisterwahl, auf der kenntlich gemacht ist, für welche der Wahlen die Wahlberechtigung besteht.
Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen gemeinsamen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Europawahl und eines Wahlscheins für die Kommunalwahlen.

In der Wahlbenachrichtigung sind der Wahlbezirk/Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. In Leichlingen (Rheinland) sind mittlerweile alle Wahlräume barrierefrei zu erreichen.

Wahlberechtigte, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits getrennte Wahlscheine und Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Die Kommunalwahlen und die Europawahl finden gleichzeitig statt. Wahlberechtigte, die bei den Kommunalwahlen und bei der Europawahl durch Briefwahl wählen wollen, müssen jeweils gesonderte Wahlbriefe absenden.



- 4.1 Wer einen Wahlschein für die Europawahl hat, kann an der Wahl in dem Rheinisch-Bergischen Kreis durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
- 4.2 Wer einen Wahlschein für die Kommunalwahlen hat, kann an den Kommunalwahlen in seinem/ihrem Wahlbezirk durch Stimmabgabe im Stimmbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Auf Antrag erhalten Wahlscheine und Briefwahlunterlagen
- in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
 - nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
 - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 4. Mai 2014 oder die Einspruchsfrist bis zum 9. Mai 2014 versäumt haben.
 - b) wenn das Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
 - c) wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Für die Kommunalwahlen werden nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte noch bis zum 16. Tag vor der Wahl (9. Mai 2014) von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sich ihre Wahlberechtigung bis zu diesem Tag durch Eintragung in das Melderegister herausstellt.

Wahlscheine können mündlich oder schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Sie Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die

- in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum 23. Mai 2014, 18.00 Uhr, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können noch bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, neue Wahlscheine beantragen.
- nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, aber aus den oben unter a) bis c) genannten Gründen Wahlscheine erhalten können, bis zum Wahltag, 15.00 Uhr. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die mindestens 16 Jahre alt sein muss.

- 6.1 Mit dem weißen Wahlschein für die Europawahl erhalten die Wahlberechtigten
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises für die Europawahl,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Europawahl
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist, und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
- 6.2 Mit dem gelben Wahlschein für die Kommunalwahlen erhalten die Wahlberechtigten
- zu den Gemeinde- und Kreiswahlen (Bürgermeisterwahl, Ratswahl und Kreistagswahl)
 - den für alle drei Wahlen geltenden Wahlschein,



- je einen amtlichen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl (blau), Ratswahl (grün) und Kreistagswahl (gelb),
- einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln und den Wahlscheinen getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief für die Europawahl dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr, und der Wahlbrief für die Kommunalwahlen dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Nähere Hinweise zur Briefwahl sind den getrennten Merkblättern für die Briefwahl, die mit den Briefwahlunterlagen übersandt werden, zu entnehmen.

Der rote Wahlbrief für die Europawahl und der gelbe Wahlbrief für die Kommunalwahlen werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Die Wahlbriefe können auch bei den auf den Wahlbriefen angegebenen Stellen abgegeben werden.

Leichlingen, den 22. April 2014
Stadt Leichlingen (Rheinland)

gez. Ernst Müller
Bürgermeister und Wahlleiter

43

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Wahl zum Integrationsrat der Stadt 42799 Leichlingen (Rheinland) am 25. Mai 2014

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl des Integrationsrates der Stadt 42799 Leichlingen (Rheinland) wird in der Zeit vom 5. bis zum 9. Mai 2014 während der Öffnungszeiten des Wahlamtes in 42799 Leichlingen (Rheinland), Rathaus, Wahlamt, Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen (Rheinland) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.



- Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am 9. Mai 2014 bis 12.00 Uhr bei der Stadt Leichlingen (Rheinland), Wahlamt, Erdgeschoss, Nebeneingang, Am Büscherhof 1, 42799 Leichlingen (Rheinland) Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.
 3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 4. Mai 2014 eine Wahlbenachrichtigung.
Die Benachrichtigung enthält auf der Rückseite einen Vordruck für einen gemeinsamen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Europawahl und eines Wahlscheins für die Kommunalwahlen.

In der Wahlbenachrichtigung sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. In Leichlingen (Rheinland) sind mittlerweile alle Wahlräume barrierefrei zu erreichen.

Wahlberechtigte, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits getrennte Wahlscheine und Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an den Integrationsratswahlen **in seinem/ihrem Stimmbezirk durch Stimmabgabe** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Auf Antrag erhalten Wahlscheine und Briefwahlunterlagen
 - in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
 - **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
 - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 4. Mai 2014 oder die Einspruchsfrist bis zum 9. Mai 2014 versäumt haben,
 - b) wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können mündlich oder schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Sie Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die

- in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, bis zum 23. Mai 2014, 18.00 Uhr, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können noch bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, neue Wahlscheine beantragen.
- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, aber aus den oben unter a) und b) genannten Gründen Wahlscheine erhalten können, bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**.



Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die mindestens 16 Jahre alt sein muss.

6. Mit dem Wahlschein für die Integrationsratswahl erhalten die Wahlberechtigten

- einen amtlichen Stimmzettel für die Integrationsratswahl (orange),
- einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag für die Integrationsratswahl
- einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass

der Wahlbrief für die **Integrationsratswahl dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Nähere Hinweise zur Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Der orangene Wahlbrief für die Integrationsratswahl wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Die Wahlbriefe können auch bei den auf den Wahlbriefen angegebenen Stellen abgegeben werden.

Leichlingen, den 22. April 2014

Stadt Leichlingen (Rheinland)

gez. Ernst Müller

Bürgermeister und Wahlleiter